

Mitglied fragt, Rechtsabteilung antwortet

Anfrage von Herrn C:

Ich arbeite seit vielen Jahren nebenher als Notarzt. Es hieß zwischenzeitlich, dass die Träger des Rettungsdienstes nicht für mich haften würden, wenn ich im Rettungsdienst Fehler mache. Wer haftet also primär und wann hafte ich persönlich?

Antwort der Rechtsabteilung:

Die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben ist im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – SächsBRKG) der hoheitlichen Betätigung zuzurechnen. Für Fehler des Notarztes bei einem Rettungsdiensteinsatz haften in Sachsen die Rettungszweckverbände beziehungsweise die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 15. November 2018 (AZ.: III ZR 69/17) entschieden. Für den Rettungsdienst in Thüringen hat der BGH übrigens am 12. Januar 2017 (AZ.: III ZR 312/16) entschieden, dass für Fehler des Notarztes bei einem Rettungseinsatz die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen haftet. Deshalb gab es große Unsicherheiten bei den Beteiligten in Sachsen.

Bezüglich des landesrechtlich geregelten Rettungsdienstes ist maßgeblich, ob dieser öffentlich-rechtlich organisiert ist oder nicht. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG umfasst der Rettungsdienst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. In § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG wird Notfallrettung beschrieben als die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beför-



derung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung. § 3 Nr. 3 SächsBRKG bestimmt die Rettungszweckverbände und die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, zu den Aufgabenträgern für den bodengebundenen Rettungsdienst. Nach § 31 SächsBRKG werden Notfallrettung und Krankentransport auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt. Die Teilnahme eines Notarztes bei einem rettungsdienstlichen Einsatz stellt sich deshalb als Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Art. 34 Satz 1 Grundgesetz dar – Sie sind als Notarzt in dem Moment ein sogenannter Amtsträger und haften nicht primär.

Nach Art. 34 Satz 1 Grundgesetz trifft bei Pflichtverletzungen eines Amtsträgers die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Entscheidend ist also, wer dem Amtsträger die Aufgabe, bei deren Wahrnehmung die Amts-

pflichtverletzung erfolgte, übertragen hat. „Träger des Rettungsdienstes“ sind in Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise die von ihnen gebildeten Rettungszweckverbände. Im amtshaftungsrechtlichen Sinne „anvertraut“ wird den Notärzten ihre hoheitliche Betätigung im Rettungsdienst nicht durch die Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen für die notärztliche Versorgung (ARGE NÄV). Ihr persönliches Haftungsrisiko ist darauf beschränkt, wenn Ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann und der Träger, der aus Amtshaftung für den Schaden des Notfallpatienten eintreten muss, Sie im Innenverhältnis in Regress nimmt. Wir empfehlen jedem Notarzt den Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung, sodass Sie bei berechtigten Regressansprüchen, zumindest im Falle grober Fahrlässigkeit, abgesichert sind. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter Rechtsabteilung